

Zusatzvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Zwischen der Stadt Leverkusen als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlicher Träger), vertreten durch den Oberbürgermeister

und

(freier Träger), vertreten durch

wird folgende Zusatzvereinbarung gemäß § 2 der Vereinbarung über die Kostenübernahme der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung und Förderung präventiver Angebote geschlossen:

§ 1 Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des öffentlichen als auch des freien Trägers.

§ 2 Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

Falls gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den Fachkräften des freien Trägers bekannt werden, wird von ihnen das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt. Fehlt es an einer solchen Fachkraft in einer Einrichtung, ist die Hinzuziehung einer externen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin.

Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informieren die Fachkräfte des freien Trägers unverzüglich den öffentlichen Träger, damit dieser Schritte nach § 8 a Abs. 3 und 4 SGB VIII einleiten kann.

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen

Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b, Abs. 1 SGB VIII).

§ 3

Dokumentation beim freien Träger

Der freie Träger dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert er die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte.

In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Personenberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

§ 4

Information an den öffentlichen Träger

Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungsverpflichtung an den öffentlichen Träger.

Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung zunächst versuchen die Eltern dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Hilfe (in der Regel nach §§ 27 ff. SGB VIII) aktiv wahrzunehmen.

Wenn beide zuerst genannten Möglichkeiten nicht gegeben sind und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht, informiert der freie den öffentlichen Träger mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Die Einrichtung nimmt dazu eine einzelfallbezogene Güterabwägung zwischen Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und Verantwortung bei Kindeswohlgefährdung andererseits vor, und trifft eine Entscheidung den öffentlichen Träger zu informieren, wenn die Kindesschutzinteressen in dieser Güterabwägung einen Vorrang erhalten.

Bei dieser Güterabwägung ist einzelfallbezogen auch zu entscheiden, ob, wann und wie die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden, dass die Schweigepflicht der Einrichtung insofern aufgehoben ist.

Wenn die vorrangigen Kindesschutzinteressen durch eine Information der Einrichtung an die Eltern über die Einbeziehung des öffentlichen Trägers weiter gefährdet würden, ist eine Information an den öffentlichen Träger auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 4. SGB VIII und § 1666 BGB).

Der öffentliche Träger verpflichtet sich, dem freien Träger einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich ist. Die Weitergabe ist nur in den Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung angezeigt. Der freie Träger dokumentiert anschließend die für die Weitergabe erforderlichen Informationen und die mit dem Fall befassten Personen.

Der öffentliche Träger entscheidet über die Notwendigkeit der Bereitstellung einer schützenden Umgebung für das gefährdete Kind/den gefährdeten Jugendlichen gemäß § 8 a Abs. 3 und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen).

§ 5
Information an die Betroffenen

Der freie Träger verpflichtet sich, bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen die Leistungsberechtigten über diese Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII zu informieren.

§ 6
Persönliche Eignung

Der freie Träger verpflichtet sich nur geeignete Personen für Jugendhilfeaufgaben zu beschäftigen. Er beschäftigt keine Personen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 173 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 StGB verurteilt worden sind. Vor der Einstellung haben die Bewerber bei dem freien Träger ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG vorzulegen, nach erfolgter Anstellung in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 8
Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Leverkusen, den

Leverkusen, den

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Im Auftrag

Marc Adomat
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Angela Hillen

Träger